

## **Corona-Update 22: Schnelltests in Praxen – Quarantäne in bestimmten Fällen auch für vollständig Geimpfte notwendig**

14. Juni 2021

### **Antigen-Schnelltests auch für vollständig geimpftes Praxis-Personal**

Die Angebotspflicht der Antigen-Schnelltests besteht weiterhin. Arbeitgeber sind nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, generell allen im Betrieb anwesenden Beschäftigten mindestens zwei Tests (zum Beispiel durch Antigen-Schnelltests / PoC-AntigenTests) pro Kalenderwoche anzubieten (siehe auch [ID Corona-Update 21](#) vom 23.04.2021). Diese Angebotspflicht gilt vorerst bis zum 30. Juni 2021.

Das Robert Koch-Institut empfiehlt bei geimpftem Personal, die Frequenz der Testung zu reduzieren.

### **Auch nach vollständiger Impfung kann eine Quarantäne notwendig sein**

Die pauschale Befreiung von Quarantäne für Geimpfte gilt nicht in jedem Fall. Stellen sich bei einer Kontaktperson trotz vorausgegangener Impfung Symptome ein, so muss sie sich in eine Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Bei positivem Test wird die geimpfte Kontaktperson wieder zu einem [Fall](#).

Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Absonderung, wenn ein Kontakt zu einer Person bestand, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden, besorgniserregenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist, oder nach der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet.

Diese E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Diese Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Offenlegung und/oder Weitergabe dieser E-Mail oder ihres Inhalts sind nicht gestattet.

*Impressum:  
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel  
Newsletter abbestellen*